

Information zur Aufstallungspflicht von Geflügel und anderen Vögeln

Wien, 21. Oktober 2005

Klassische Geflügelpest (Vogelgrippe) – Nationale Verordnung des BMGF zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest

Aufgrund bestätigter Geflügelpestfälle im europäischen Teil Russlands, Türkei und Rumänien, wurde mit der Anlage beigefügten Verordnung auch für Österreich (neben Deutschland, Polen, Schweden und Schweiz – Stand 21. Oktober 05) eine **Aufstallungspflicht für Geflügel** eingefügt.

Das Aufstellungsgebot gilt ab Samstag, den 22. Oktober 2005, und gilt vorläufig bis 15. Dezember 2005.

Wesentliche Inhalte der Verordnung

❖ **Meldungspflicht**

Alle Betriebe von Geflügel (Hühner, Perlhühner, Wachteln, Puten, Enten, Gänse, Fasane, Rebhühner, Tauben und Laufvögel) sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 11. November zu melden. Die Meldung hat schriftlich oder über die ab 28. Oktober 2005 eingerichtete Internetadresse www.ovis.at zu erfolgen.

Ausgenommen von dieser Meldung ist die Haltung von Ziervögeln, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne direkten/indirekten Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden.

Weiters sind Betriebe von dieser **Meldung ausgenommen**, die bereits auf andere Weise registriert sind:

- AMA Tierliste im Rahmen MFA-Flächen 2005

- Zentrale Schweine Datenbank (ZSDB) – Jahresehebung von der Statistik Austria mit der zusätzlichen Erhebung des Geflügelbestandes. Von **dieser** Regelung ausgenommen sind Betriebe, die **Enten und Gänse** halten.
- Betriebe die gemäß Geflügelhygieneverordnung 2000 gemeldet sind
- Im Amtlichen Legehennenregister erfasst sind
- Mitglieder des Geflügelgesundheitsdienstes der QGV sind

Sofern eine zusätzliche Meldung erforderlich ist, muss diese den Namen und die Anschrift des Tierhalters, eine eventuell vorhandene LFBIS-Numer und die Art der gehaltenen Vögel und deren Anzahl enthalten.

❖ Welche Maßnahmen sind zu treffen

Eine dauerhafte Stallhaltung ist für alle als Haustiere gehaltenen Vögel ab Samstag, den 22. Oktober 2005, notwendig. Unter dauerhafter Stallhaltung kann neben der Einstallung in herkömmlichen Stallungen auch eine eigens dafür erstellte Vorrichtung angesehen werden, die eine **kotundurchlässige Abdeckung** und eine Begrenzung aufweist, die einen direkten Kontakt mit Wild- und Wasservögel bzw. deren Kot verhindert (z.B. Haltungsvorrichtung mittels Strohbällen bzw. seitlicher Begrenzung durch ein Drahtgitter und einer kotundurchlässigen Abdeckung / Plane).

Vorgesehene Wintergärten in der Haltung von Geflügel sind jedenfalls erlaubt, sofern sie entsprechend gegen das Eindringen von Wild- und Wassergeflügel gesichert sind.

Eine Trennung in der Haltung von Enten und Gänsen ist vorzusehen.

Besondere Sorgfaltspflicht bei der Reinigung und Desinfektion der Gerätschaften, Verladeplätzen und Beförderungsmitteln von Geflügel!

❖ Ausnahmen

Betriebe die zum Zeitpunkt der Aufstallungspflicht (22. Oktober 2005) keine geeigneten Stallkapazitäten zur Verfügung haben, können derartige Vorrichtungen bis spätestens **28. Oktober 2005**, errichten.

Betriebe die Laufvögel wie **Strauße** halten, können von den Bezirksverwaltungsbehörden eine Genehmigung per Bescheid zur Ausnahme von der verpflichtenden Stallhaltung

erhalten. Es muss sichergestellt sein, dass die Tiere zumindest einmal amtstierärztlich klinisch untersucht werden. Weiters werden diese Betriebe in das nationale Monitoringprogramm der AGES zur serologischen Untersuchung aufgenommen.

❖ **Wann besteht Anzeigepflicht?**

Neben der Anzeigepflicht gemäß Tierseuchengesetz (Verdacht auf Grund klinischer Anzeichen oder pathologisch-anatomischer Veränderungen, die auf Geflügelpest hinweisen – siehe Kasten unten) sind jedenfalls folgende Anzeichen der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem Amtstierarzt zu melden:

- Plötzlicher Abfall der Futter- und Wasseraufnahme um mehr als 20% oder
- Abfall der Eileistung um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder
- Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche

❖ **Tierausstellungen, Schauen, Märkte, Börsen und ähnliches sind ab dem 24. Oktober 2005 verboten**

❖ **Das Auffinden von toten Wassergeflügel ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden**

Den genauen Wortlaut entnehmen sie bitte der beiliegenden Verordnung (348. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest).

Zusätzliche Information

Einzelkennzeichnung von Eiern aus der Bio- und Freilandhaltung bleibt gleich!

In der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier i. d. g. F. ist die Angabe der Haltungsart auf den Eiern und deren Verpackungen in Artikel 13 geregelt. In dieser Verordnung ist eine Ausnahmeregelung für die Vermarktung von Eiern aus Freilandhaltung vorgesehen, wenn dies auf **behördliche Anordnung** erfolgt.

Daher können Eier aus den betroffenen Betrieben weiterhin als „Eier aus Freilandhaltung“ in Verkehr gebracht werden.

Welche Anzeichen zeigt ein an Geflügelpest erkranktes Tier?

Viele Tiere sterben ohne klinische Anzeichen (>15% einer Herde in einem Tag). Die Vögel sind teilnahmslos, haben ein stumpfes, struppiges Federkleid, hohes Fieber und wollen nicht fressen.

Sie zeigen Atemnot (Tier atmet schwer, hält Schnabel offen). Sie haben oft Ödeme (aufgequollenes Gewebe, kühl beim Berühren) an Kopf, Hals, Kamm, Kehllappen, Beinen und Füßen oder Zyanose (bläuliche Verfärbung von Haut und Schleimhäuten durch Sauerstoffmangel im Blut) an Kamm und Kehllappen. Es kommt zu wässrig-schleimigem, grünlichen Durchfall und manchmal zu zentralnervösen Störungen (abnorme Kopfhaltung, unkoordinierte Bewegungen).

Die Legeleistung sinkt und die Eierschalen erscheinen dünnwandig oder fehlen sogar ganz. Die Sterberate ist bei Geflügel, das an Geflügelpest leidet, sehr hoch (bis 100%).